



Satzung

**zur Änderung der Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach
§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB
Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet Olbernhau Altstadt
vom 15.07.1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 (Sächs.GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19.07.1993 (Sächs.GVBl. S. 577), vom 18.10.1993 (Sächs. GVBl. S. 937), vom 19.04.1994 (Sächs. GVBl. S. 773), vom 15.07.1994 (Sächs. GVBl. S. 1432), vom 12.12.1995 (Sächs. GVBl. S. 399), vom 14.12.1995 (Sächs. GVBl. S. 414) und vom 22.07.1996 (Sächs. GVBl. S. 281) und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2093) beschließen die Stadträte der Stadt Olbernhau in ihrer Sitzung die:

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB - Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Olbernhau Altstadt" vom 15.07.1993 (Veröffentlichung im Amtsblatt)

wie folgt zu ändern:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Der § 1 der bestehenden Satzung wird wie folgt geändert:

Das in der Satzung vom 15.07.1993 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt Olbernhau" wird um die folgenden Flächen erweitert:

Grundstücke Töpfergasse (von Haus Nr. 15)
Grundstücke Gerbergasse (von Haus Nr. 2-10)
Grundstücke Freiberger Straße (von Haus Nr. 4-6)
Grundstücksteile von Töpfergasse, Gerbergasse, Freiberger Straße und Verbindung
Töpfergasse-Freiberger Straße

Das Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes umfaßt eine Fläche von ca. 0,8 ha. Das Gebiet erstreckt sich über alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan im Maßstab 1:1000 eingegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderungsatzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

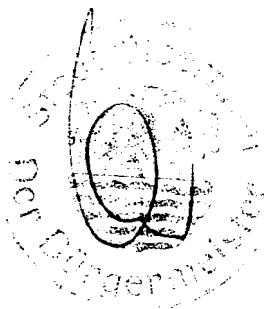
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Änderungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.
3. Danach ist diese Änderungssatzung zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152-156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Satzung zur Änderung der Satzung mitzuteilen und hat hierbei die von der Erweiterung des Sanierungsgebietes betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Der Beschluß 122/95 der Stadtratssitzung vom 27.04.1995 - Satzungsänderung Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt Olbernhau" wird aufgehoben.

Der Beschluß Nr. 207/95 der Stadtratssitzung vom 16.11.1995 zur Erweiterung des Sanierungsgebietes "Altstadt Olbernhau" durch das von Töpfergasse-Gerbergasse-Freiberger Straße umschlossene Gebiet wird aufgehoben.

Der Beschluß 05/91 der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.1991 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Olbernhau Altstadt wird für den Bereich dieser Änderungssatzung aufgehoben.

Olbernhau, den 15.07.1993



Dr. Laub
Bürgermeister